■ Öffentliche Finanzen*)

Staatlicher Gesamthaushalt

Gesamtjahr 2023 und Ausblick auf 2024

Staatsfinanzen erholen sich 2023 weiter, weil temporäre Corona-Maßnahmen entfallen, ...

Die Staatsfinanzen erholen sich 2023 weiter. Dies mag angesichts fortbestehender Lasten im Zuge der Energiekrise und schwacher Konjunkturentwicklung überraschen. Gewichtiger ist aber, dass Budgetlasten durch coronabedingte Maßnahmen wegfallen und das nominale Bruttoinlandsprodukt (BIP) weiterhin sehr dynamisch wächst. Insgesamt könnte die Defizitquote bei rund 2 % liegen, nach 2,5 % im letzten Jahr. Die Schuldenquote verringert sich durch die hohe nominale Dynamik ebenfalls weiter (Nennereffekt). Bis zur Jahresmitte 2023 fiel die Schuldenquote bereits merklich auf 64,6 %, ausgehend von rund 66 % zum Jahresende 2022.

... andere Einflüsse wirken neutral oder erhöhen für sich genommen das Defizit Wegfallende Corona-Maßnahmen dürften den Staatshaushalt um 1¼ % des BIP entlasten. Dazu zählen vor allem die Gesundheitsausgaben und Unternehmenshilfen des Bundes: Sie erhöhten das Defizit im letzten Jahr erheblich und spielen im laufenden Jahr praktisch keine Rolle mehr. Andere Einflüsse wirken neutral oder erhöhen das Defizit für sich genommen:

- Staatliche Aufwendungen für temporäre Hilfen in der Energiekrise könnten 2023 etwas höher ausfallen als 2022 (1½ % des BIP). Im laufenden Jahr sind die Energiepreisbremsen finanziell am umfangreichsten. Zudem resultieren deutliche Mindereinnahmen, weil Teile der Arbeitsentgelte als Inflationsausgleichsprämien abgabenfrei sind. Im vergangenen Jahr waren Transfers an Gashandelsunternehmen, Energiepreispauschalen und Gaswärme-Soforthilfen am gewichtigsten.
- Die Konjunktur beeinflusst die Defizitentwicklung nur leicht. Dies liegt vor allem am

robusten Arbeitsmarkt: Die Arbeitslosigkeit steigt eher moderat, und die Beschäftigung entwickelt sich sogar eher positiv. Zudem wachsen die Bruttolöhne und -gehälter deutlich. Allerdings entwickeln sich die gewinnabhängigen Steuern deutlich schwächer als gesamtwirtschaftliche Bezugsgrößen erwarten lassen (nach einem starken Anstieg im letzten Jahr).

- Dauerhafte Steuersenkungen bringen zwar Mindereinnahmen (insb. Kompensation der kalten Progression des Jahres 2022). Ähnlich hoch sind aber die Mehreinnahmen durch die Steuerprogression im laufenden Jahr sowie höhere Beitragssätze zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.
- Ausgabenseitig nehmen die Zinsausgaben kräftig zu und belasten das Budget (von einem niedrigen Niveau aus). Hier schlagen sich vor allem die höheren Finanzierungskosten bei inflationsindexierten Wertpapieren nieder. Die höheren Zinssätze machen sich noch nicht so stark bemerkbar; sie werden die Budgets vor allem über höhere Zinszahlungen bei Anschlussfinanzierungen belasten. Manche andere staatliche Ausgaben dürften infolge der hohen Inflation zeitverzögert stärker steigen.¹⁾

Die Entwicklung im kommenden Jahr hängt auch davon ab, wie Bund und Länder ihre Planungen infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts anpassen (vgl. zum Urteil S. 70 ff.). Absehbar ist bereits (unabhängig vom Urteil), dass das Defizit weiter zurückgeht. Grund für den Rückgang sind sinkende Budgetlasten aus Energiepreis-Maßnahmen. Da der Bund diese

2024 lassen auslaufende Krisenmaßnahmen Defizit weiter sinken, aber expansiver Kurs an anderen Stellen

^{*} Der Abschnitt "Staatlicher Gesamthaushalt" bezieht sich auf Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und die Maastricht-Schulden. Danach wird über die Haushaltsentwicklung (Finanzstatistik) in den Bereichen berichtet, für die Ergebnisse zum dritten Quartal 2023 vorliegen.

¹ Vgl. ausführlicher: Deutsche Bundesbank (2022a), S. 67 f.

Maßnahmen weit überwiegend finanziert, werden die Bundesfinanzen vom Rückgang auch am meisten profitieren. Allerdings plant der Bund an anderer Stelle deutliche Mehrausgaben, insbesondere im Bundeswehrfonds. Zudem dürfte die hohe Inflation die Budgets der Gebietskörperschaften zeitverzögert belasten. Nicht zuletzt in den gewichtigen Personalausgaben der Länder zeigen sich die höheren Preise deutlich später als in den Einnahmen. Die Sozialversicherungen könnten weiterhin mit einem Überschuss abschließen. Zwar dürften ihre Ausgaben insgesamt dynamisch steigen. Aber auch die Beitragsbezugsgrößen wachsen voraussichtlich deutlich. Zudem führen der höhere Pflege-Beitragssatz seit Mitte 2023 sowie die wohl steigenden Beitragssätze der Krankenkassen zu Mehreinnahmen.

Haushalte der Gebietskörperschaften

Steuereinnahmen

Drittes Quartal 2023

Tendenz bei Steuereinnahmen solide – entfallene temporäre Steuersenkungen sorgten darüber hinaus für starken Zuwachs Das Steueraufkommen stieg im dritten Quartal stark um 12½ %.²) Zum größeren Teil ist dieser Zuwachs darauf zurückzuführen, dass umfangreiche temporäre Steuersenkungen des Vorjahres nun entfielen. Dies war vor allem die Energiepreispauschale. Aber auch ohne diese temporären Steuersenkungen aus dem Vorjahr hätte sich das Steueraufkommen wohl solide entwickelt.

Starker Zuwachs bei Lohnsteuer wegen Sondereffekten Die weggefallenen temporären Steuersenkungen aus dem Vorjahr betrafen vorrangig die Lohnsteuer, deren Aufkommen sprunghaft um 30 % zunahm. So erhielten Erwerbstätige im dritten Quartal 2022 die Energiepreispauschale von 300 € aus dem Lohnsteueraufkommen. Personen mit Anspruch auf Kindergeld bekamen einen Kinderbonus. Zudem wurden damals Einkommensteuersenkungen zur Jahresmitte rückwirkend verrechnet. Sie reduzierten damit das Steueraufkommen im dritten Quartal des

Vorjahres überproportional. Den dadurch angelegten sprunghaften Aufkommensanstieg dämpften deutliche dauerhafte Rechtsänderungen, die im laufenden Jahr in Kraft traten. Am bedeutsamsten war, dass der Gesetzgeber den Einkommensteuertarif anpasste, um die hohe kalte Progression des Vorjahres zu kompensieren. Zusätzliche Einmalzahlungen beim Lohn von bis zu 3 000 € sind darüber hinaus als Inflationsausgleichsprämien bis Ende 2024 steuerfrei. Die diesjährigen Steuersenkungen und wegfallende temporäre Steuersenkungen des Vorjahres überlagern eine weiterhin positive Grundtendenz: Auch ohne diese Einflüsse wären die Einnahmen aus der Lohnsteuer wohl deutlich gestiegen.

Die Einnahmen aus der Umsatzsteuer stiegen dynamisch (+7%). Dieser Zuwachs beruhte aber neben Preiseffekten auch auf nachträglicher Verbuchung von im EU-Ausland vereinnahmten Steuerzahlungen. Diese wurden nach dem One-Stop-Shop-Verfahren auf im Inland getätigte Umsätze im Ausland zentral angemeldet – und an das Bundeszentralamt für Steuern abgeführt.³) Dieses reichte die Steuereinnahmen nun an die zuständigen Bundesländer weiter. Daraus wurden insbesondere im Juli gut 2,8 Mrd € vereinnahmt. Darum bereinigt dürfte der Zuwachs der Umsatzsteuer eher um 3 % betragen haben.

Steuerschätzung: deutliche Einnahmenzuwächse 2024 und 2025, aber mit absehbaren Steuersenkungen etwas geringer

Gemäß der neuen offiziellen Steuerschätzung steigen die Steuereinnahmen 2023 um 2½% gegenüber dem Vorjahr. Steuerrechtsänderungen dämpfen den Zuwachs per saldo stark.4) Aufkommensenkend wirken insbesondere die

Gedämpfter Steuerzuwachs 2023 wegen starker Steuersenkungen

Umsatzsteuer mit Mehreinnahmen aus One-Stop-Shop-Verfahren

² Einschl. der EU-Anteile am deutschen Steueraufkommen, aber ohne die – für das Berichtsquartal noch nicht bekannten – Erträge aus den Gemeindesteuern.

³ Siehe auch: Bundesministerium der Finanzen (2023a), S. 58 f.

⁴ Die Steuerschätzung basiert ihre Schätzung im Regelfall auf geltendes Recht – daher sind geplante Rechtsänderungen nicht einbezogen, siehe S. 65.

Steueraufkommen

	1. bis 3. Vierteljahr				Schätzung	3. Vierteljahr			
	2022	2023			für 20231)	2022 2023			
Steuerart	Mrd €	Veränderung gegenüber Vorjahr in Mrd € in %		Vorjahr	Verän- derung gegenüber Vorjahr in %	Mrd €		Veränderung gegenüber Vorjahr in Mrd € in %	
Steuereinnahmen insgesamt 2)	593,4	608,5	+ 15,1	+ 2,5	+ 2,2	185,6	208,7	+ 23,2	+ 12,5
darunter: Lohnsteuer ³⁾	160,0	171,6	+ 11,6	+ 7,2	+ 4,7	43,4	56,4	+ 12,9	+ 29,8
Gewinnabhängige Steuern	120,5	120,6	+ 0,2	+ 0,1	+ 0,1	39,0	42,5	+ 3,5	+ 9,0
davon: Veranlagte Einkommensteuer ⁴⁾ Körperschaftsteuer ⁵⁾ Nicht veranlagte Steuern	55,7 33,1	52,2 33,0	- 3,5 - 0,1	- 6,3 - 0,4	- 5,8 - 0,4	17,6 10,7	17,0 9,9	- 0,6 - 0,8	- 3,3 - 7,7
vom Ertrag	26,2	29,8	+ 3,6	+ 13,8	+ 12,7	9,4	13,4	+ 3,9	+ 41,8
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	5,4	5,7	+ 0,2	+ 3,9	+ 11,3	1,2	2,2	+ 1,0	+ 80,2
Steuern vom Umsatz 6)	212,5	216,9	+ 4,4	+ 2,1	+ 2,9	71,2	76,1	+ 4,9	+ 6,9
Übrige verbrauchsabhängige Steuern 7)	62,3	66,2	+ 3,9	+ 6,2	+ 5,4	20,0	22,9	+ 3,0	+ 14,8

Quellen: Bundesministerium der Finanzen, Arbeitskreis Steuerschätzungen und eigene Berechnungen. 1 Laut offizieller Steuerschätzung vom Oktober 2023. 2 Umfasst die gemeinschaftlichen Steuern sowie die Bundes- und Ländersteuern. Einschl. EU-Anteilen am deutschen Steueraufkommen, einschl. Zöllen, ohne Erträge aus Gemeindesteuern. 3 Kindergeld und Altersvorsorgezulage vom Aufkommen abgesetzt. 4 Arbeitnehmererstattungen und Forschungszulage vom Aufkommen abgesetzt. 5 Forschungszulage vom Aufkommen abgesetzt. 6 Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer. 7 Energiesteuer, Tabaksteuer, Versicherungsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Stromsteuer, Alkoholsteuer, Luftverkehrsteuer, Kaffeesteuer, Schaumweinsteuer, Zwischenerzeugnissteuer, Alkopopsteuer sowie Rennwett- und Lotteriesteuer, Biersteuer, Feuerschutzsteuer.

Deutsche Bundesbank

Kompensation der umfangreichen kalten Progression des Vorjahres, der ermäßigte Umsatzsteuersatz auf Erdgas und Fernwärme, die Kindergelderhöhung sowie die Abgabenbefreiung von Inflationsausgleichsprämien. Dazu kommt ein starker Rückgang bei der Grunderwerb-

Steueraufkommen*)

Veränderung gegenüber Vorjahr in %, vierteljährlich

+ 20
+ 15
+ 10
+ 5
0
- 5

Quelle: Bundesministerium der Finanzen. * Umfasst die gemeinschaftlichen Steuern sowie die Bundes- und Ländersteuern. Einschl. EU-Anteilen am deutschen Steueraufkommen, einschl. Zöllen, ohne Erträge aus Gemeindesteuern.

2022

2023

Deutsche Bundesbank

2021

steuer. Hier dürften sich insbesondere die gestiegenen Finanzierungskosten über weniger Immobilienkäufe und sinkende Preise niederschlagen. Die gewinnabhängigen Steuern steigen in der Projektion nur wenig. Diese Einschätzung speist sich aus der gedämpften Kassenentwicklung im bisherigen Jahresverlauf. Dass das Steueraufkommen insgesamt noch merklich wächst, liegt insbesondere daran, dass der nominale private Konsum und die Bruttolöhne und -gehälter dynamisch zunehmen. Hierin zeigen sich die hohen Preissteigerungen. Die Löhne steigen dabei auch abseits von Inflationsausgleichsprämien deutlich. Außerdem entfällt insbesondere die im Vorjahr zulasten des Steueraufkommens ausgezahlte Energiepreispauschale.

Für 2024 projiziert die Steuerschätzung, dass die Einnahmen um 5 % wachsen. Maßgeblich hierfür ist, dass die nominalen gesamtwirtschaftlichen Steuerbezugsgrößen deutlich zunehmen. Auch wird erwartet, dass weniger

2024 deutlicher Zuwachs erwartet – Belastungen aus Rechtsänderungen entfallen

abgabenfreie Inflationsausgleichsprämien fließen als noch 2023. Rechtsänderungen sind für die Entwicklung nahezu neutral: Zwar sinkt der Einkommensteuertarif auch 2024 deutlich, um die kalte Progression aus 2023 zu kompensieren.⁵⁾ Die kalte Progression des dann laufenden Jahres wird damit voraussichtlich deutlich überkompensiert: Der Steuertarif wird also stärker gesenkt als mit der Inflation 2024 angelegt. Die Umsatzsteuersenkung auf Erdgas und Fernwärme läuft in der Projektion Ende März 2024 aus. Nicht zuletzt stützen die Abschreibungsbeschleunigungen der Vorjahre den Zuwachs: Bis 2023 dämpfen sie diesen. Ab 2024 wird entsprechend weniger abgeschrieben, was den Zuwachs erhöht.

Ab 2026 Zuwächse von 3½% projiziert

Auch 2025 deutlicher Zuwachs projiziert – Rechtsänderungen erhöhen den Zuwachs 2025 steigen die Einnahmen gemäß der Steuerschätzung noch etwas stärker um 5½%. Dabei bewirkt das Wachstum der nominalen gesamtwirtschaftlichen Steuerbezugsgrößen inklusive der Progressionswirkung lediglich einen Steuerzuwachs um 4%. Den Zuwachs erhöht aber, dass Belastungen durch Rechtsänderungen geringer ausfallen als in den Vorjahren: Die Möglichkeit, Lohnbestandteile als abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie auszuzahlen, entfällt, und frühere Abschreibungsbeschleunigungen stützen das Aufkommen weiter. Nicht zuletzt gilt dann im ganzen Jahr wieder der Umsatzsteuerregelsatz auf Erdgas und Fernwärme.

Spürbare Mindereinnahmen aufgrund geplanter Rechtsänderungen in Aussicht gestellt

Gegenüber dieser offiziellen Steuerschätzung könnten aber geplante Rechtsänderungen die Zuwächse verlangsamen. So soll das geplante Wachstumschancengesetz ab 2024 insbesondere Abschreibungen für Unternehmen wieder beschleunigen (siehe auch Tabelle auf S. 66). Zudem wurde in Aussicht gestellt, die Stromsteuer für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu senken. Die Zuwachsrate des Jahres 2024 würde mit den beiden genannten Vorhaben um ½ Prozentpunkt auf 4,7 % verringert. Gleicht der Gesetzgeber zudem die kalte Progression ab dem Jahr 2025 weiter aus, vermindert sich der Zuwachs 2025 stärker als 2024 – um 1 Prozentpunkt auf 41/2 %. Dies liegt aber auch daran, dass die Ausfälle durch das ergibt sich daher recht unmittelbar aus den Annahmen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Steuerprogression.

Wachstumschancengesetz spürbar ansteigen.

Dabei sind die Schlussberatungen zur Bundes-

planung für 2024 aber noch nicht abgeschlos-

sen (vgl. auch S. 70 ff. zum Urteil des Bundes-

verfassungsgerichts, das dabei noch zu berück-

In den Folgejahren 2026 bis 2028 steigen die

Einnahmen in der Projektion um durchschnitt-

lich 3½%. Einbezogene Rechtsänderungen

spielen dann keine große Rolle. Das Wachstum

sichtigen ist).

Schätzung für 2023 und 2024 im Wesentlichen bestätigt – leichte Aufwärtsrevisionen ab 2025

Die neue Steuerschätzung bestätigt für das laufende und das kommende Jahr im Wesentlichen die Ansätze der Steuerschätzung vom Mai. Einerseits fielen die Kasseneinnahmen bis einschließlich September 2023 etwas niedriger aus als im Frühjahr erwartet – vornehmlich bei den gewinnabhängigen Steuern. Zudem werden nun höhere Ausfälle aus steuerfreien Inflationsausgleichsprämien erwartet. Revidierte Annahmen zum nominalen Wachstum der gesamtwirtschaftlichen Steuerbezugsgrößen führen dagegen für sich genommen zu ansteigenden Mehreinnahmen. Die Ansätze ab 2025 liegen merklich höher (+ 1/4 % des BIP). Wegen der nun unterstellten höheren Preissteigerungen dürften diese aber letztlich kaum zusätzlichen Haushaltsspielraum verschaffen.

Steuerschätzung vom Mai im Wesentlichen bestätigt

Ergebnisse der offiziellen Steuerschätzung und gesamtwirtschaftliche Projektionen der Bundesregierung

Position	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Steuereinnahmen ¹⁾						
in Mrd €	916,1	964,1	1 017,1	1 054,5	1 088,3	1 124,0
in % des BIP	22,2	22,4	22,8	23,0	23,1	23,3
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	2,3	5,2	5,5	3,7	3,2	3,3
Revision zur vorherigen Steuerschätzung in Mrd €	- 4,5	1,9	7,8	8,3	9,8	
Nachrichtlich: Mindereinnahmen durch in Aussicht						
stehende Steuerentlastungen in Mrd €						
Geplantes Wachstumschancengesetz		- 1,4	- 7,9	- 10,2	- 7,8	- 4,3
Mindereinnahmen, wenn kalte Progression ab						
2025 wie bisher kompensiert wird ²⁾			- 5,0	- 9,3	- 13,7	- 18,2
Wachstum des realen BIP in %						
Herbstprojektion Oktober 2023	- 0,4	1,3	1,5	0,6	0,6	0,6
Frühjahrsprojektion April 2023	0,4	1,6	0,8	0,8	0,8	
Wachstum des nominalen BIP in %						
Herbstprojektion Oktober 2023	6,5	4,4	3,5	2,7	2,7	2,7
Frühjahrsprojektion April 2023	6,1	4,0	2,8	2,8	2,8	

Quellen: Arbeitskreis Steuerschätzungen und Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. 1 Einschl. EU-Anteilen am deutschen Steueraufkommen, einschl. Zöllen, einschl. der Erträge aus Gemeindesteuern. 2 Seit 2014 verschob der Gesetzgeber den Einkommensteuertarif Jahr für Jahr zumeist um die geschätzte Inflationsrate des Vorjahres. Gezeigt sind hier die Mindereinnahmen, die sich ergeben, wenn diese Praxis beibehalten wird. Die Berechnungen sind grob abgeschätzt; sie basieren auf der aktuellen Herbstprojektion der Bundesregierung und den Lohnsteuereinnahmen nach aktueller Steuerschätzung und in VGR-Abgrenzung. Der Grundfreibetrag wird dabei ebenfalls mit der Inflationsrate des Vorjahres verschoben.

Deutsche Bundesbank

Bundesfinanzen

Überblick: Bund samt Extrahaushalten

Drittes Quartal 2023: Gesamtdefizit erheblich gesunken Das Defizit des Bundes samt Extrahaushalten⁶⁾ war im dritten Quartal 2023 erheblich niedriger als vor einem Jahr. Es ging um 26 Mrd € auf 8½ Mrd € zurück. Dabei sank das Defizit im Kernhaushalt sehr stark, der Überschuss der Extrahaushalte verringerte sich etwas.

Gesamtjahr 2023: sehr hohes Defizit geplant, aber erheblich günstigerer Abschluss absehbar Für das Gesamtjahr ist im Haushaltsplan (von Ende 2022) ein sehr hohes Defizit von 232 Mrd € veranschlagt, davon 146 Mrd € bei den Extrahaushalten.⁷⁾ In ihrer Vorschau für die europäische Haushaltsüberwachung vom Oktober erwartet die Bundesregierung ein erheblich niedrigeres Gesamtdefizit von 157 Mrd €.⁸⁾ Sie begründet dies mit einem geringeren Bedarf bei den Energiepreishilfen. Die Defizitkalkulation erscheint aber immer noch recht vorsichtig.

Nach dem Haushaltsentwurf für 2024 vom Spätsommer sollte das Gesamtdefizit des Bundes auf 86 Mrd € sinken. Der Kernhaushalt nutzte mit einem Defizit von 18 Mrd € den Kreditspielraum der Schuldenbremse voll aus. Daneben waren 68 Mrd € Defizit in Sondervermögen geplant. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (siehe die Ausführungen auf S. 70 ff.) werden die Planungen derzeit

Planungen für 2024 nach Verfassungst gerichtsurteil noch nicht abgeschlossen

6 Einbezogen sind hier kameral buchende Extrahaushalte, zu denen schon Daten für das Berichtsquartal vorliegen (siehe S. 69 f.). Es handelt sich insbesondere um i) den Wirtschaftsstabilisierungsfonds für Energiehilfen und ii) die zuletzt bis ins Jahr 2021 für die Schuldenbremse angerechneten Extrahaushalte sowie iii) den Bundeswehrfonds (siehe Tabelle S. 68, Z. 16, 17 und 20). Zum Berichtskreis der Extrahaushalte zählen darüber hinaus v.a. iv) die weiteren mit Planzahlen in Anlagen zum Bundeshaushalt abgebildeten Fonds (für Tilgungsvorsorge und Kinderbetreuungsausbau, ebenda Z. 18) sowie v) Einheiten ohne veröffentlichte Planzahlen (und damit ohne Anrechnung auf das geplante Defizit) wie etwa die Pensionsvorsorge (ebenda Z. 19). Vollständig ausgeklammert bleiben insb. die Bad Bank FMSW, der Fonds für die Entsorgung von Kernenergieabfällen, die Autobahngesellschaft und die Entwicklungshilfegesellschaft GIZ.

7 Vgl.: Deutsche Bundesbank (2023a), S. 69.

8 Vgl.: Bundesministerium der Finanzen (2023b), S. 52.

überarbeitet. Die Schlussberatungen sind noch nicht abgeschlossen und Plandefizite für 2024 damit noch nicht zu beziffern.

Bundeshaushalt (Kernhaushalt): drittes Quartal und Gesamtjahr 2023

Kernhaushalt im dritten Quartal: Gestiegene Steuereinnahmen und rückläufige Ausgaben senkten Defizit sehr stark Im Kernhaushalt sank das Defizit im dritten Quartal sehr stark auf 10 Mrd €, nach fast 39 Mrd € im Vorjahresquartal 2022. Dabei wuchsen die Einnahmen sprunghaft um 19 % (+17 Mrd €), getragen von den Steuereinnahmen. Die Gesamtausgaben gingen kräftig um 9 % zurück (−12 Mrd €). So entfielen Ausgaben von 6 Mrd € an den Klimafonds. Auch liefen pandemiebedingte Lasten aus, vor allem Zahlungen an die Sozialversicherungen (−5 Mrd €) und an Unternehmen (−3 ½ Mrd €).

Bundeshaushalt 2023 könnte deutlich besser abschließen als geplant Das Defizit des Kernhaushalts könnte im laufenden Jahr deutlich niedriger ausfallen als veranschlagt (86 Mrd €). Gegenüber dem Haushaltsplan zeichnen sich zwar Einnahmenausfälle aus dem Pandemiehilfe-Extrahaushalt der EU (NGEU) ab. So waren knapp 11 Mrd € eingeplant, bislang beantragt wurden nur 4 Mrd €.9) Allerdings erwartet die jüngste Steuerschätzung Mehreinnahmen von 3 Mrd € gegenüber dem Haushaltsplan (bei Berücksichtigung der veranschlagten Vorsorge für Steuerrechtsänderungen). Auf der Ausgabenseite sind 10 Mrd € für das Generationenkapital veranschlagt. Da ein Beschluss zu dessen gesetzlichem Rahmen noch fehlt, ist noch nicht sicher, dass diese Mittel abfließen. Nach dem dritten Quartal scheinen zudem weitere Entlastungen möglich, nicht zuletzt beim laufenden Sachaufwand, dem Personal 10) und einigen Zuschusspositionen. Die Zinsausgaben könnten dagegen auf das veranschlagte hohe Niveau steigen. So stockt das Finanzministerium lang laufende Anleihen mit Kupons weit unter dem Marktzins auf, um das vorgesehene Umlaufvolumen zu erreichen. Die Abschläge des Ausgabepreises vom Rückzahlungsbetrag (Disagien) verbucht die Regierung sofort und in voller Höhe. Dies belastet nun die ausgewiesenen Zinsausgaben stark und lässt sie häufiger recht stark schwanken.¹¹⁾



2021

2. Vj.

1. Vj.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Daten des Bundesministeriums der Finanzen. * Ohne Extrahaushalte. Ohne Bereinigung um finanzielle Transaktionen und Konjunktureffekte. 1 Ohne die Zuweisung von 60 Mrd € aus dem Kernhaushalt an den Klimafonds. Diese erklärte das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 15. November 2023 für nichtig. Deutsche Bundesbank

3. Vj.

Um die Grenze der Schuldenbremse im Kernhaushalt einzuhalten, müsste das Defizit nach der jüngsten Herbstprojektion um 9 Mrd € unter dem Planwert bleiben (ohne Änderungen bei den finanziellen Transaktionen oder höhere Rücklagenentnahmen). Ursächlich dafür ist, wie der Bund im Haushaltsvollzug die Konjunktureffekte berechnet, die er bei der Schuldenbremse abzieht. Bedeutsam ist, dass der Preisauftrieb stärker ist als eingeplant. Damit steigt das nominale BIP in der neuen Projektion stärker als bei der Haushaltsaufstellung angenommen. Dieser stärkere Zuwachs senkt die berücksichtigte konjunkturelle Belastung (Position 7. in der Tabelle auf S. 68). Entsprechend ambitionierter ist die Schuldengrenze, weil die Regierung weniger Kredite als konjunkturbedingt abziehen darf. Gelingt es nicht, die Grenze der

Um Schuldenbremse einzuhalten, wäre Defizit-Soll deutlich zu unterschreiten

- 100

- 150

- 200

⁹ Vgl.: Bundesminsterium der Finanzen (2023c).

¹⁰ Die Vorsorge von 3 Mrd € übertrifft die beschlossenen Entgeltanpassungen.

¹¹ Zu einem Verbuchungsvorschlag, der die Probleme löst, vgl.: Deutsche Bundesbank (2021a).

Wichtige Haushaltskennzahlen des Bundes*)

in Mrd €

				Entwurf 2024		
Position		Ist 2022	Soll 2023	Stand 18. Aug. 2023	Stand 17. Nov. 2023	
1.	Ausgaben des Bundeshaushalts (BHH) 1)	480,7	476,3	445,7		
1.a 1.b	darunter: Investitionen Globale Mehr-/Minderausgaben	46,2	71,5 - 6,9	54,2 - 9,7		
2.	Einnahmen des BHH 1)2) darunter:	364,7	389,9	427,7		
2.a 2.b	Steuereinnahmen ³⁾ Globale Mehr-/Mindereinnahmen	337,2	358,1 - 4,9	375,3 1,4		
3.	Finanzierungssaldo (2. – 1.)	- 116,0	- 86,4	- 18,0		
4.	Münzeinnahmen des BHH	0,1	0,2	0,1		
5.	Rücklagenzuführung (–)/-entnahme (+) im BHH	0,5	40,5	1,4		
6.	Nettokreditaufnahme (NKA) (–)/-tilgung (+) des BHH (3. +4. +5.)	- 115,4	- 45,6	- 16,6		
7.	Konjunkturkomponente im Haushaltsverfahren 4)	- 1,8	- 15,3	- 2,4	- 7	
8.	Saldo finanzieller Transaktionen des BHH	- 4,1	- 17,7	- 0,6		
9.	Strukturelle NKA (-)/-tilgung (+) (678.)	- 109,5	- 12,6	- 13,5		
10.	Überschreitung der Grenze im BHH (13.–9.)	97,0	_	-		
11.	Überschreitung der Grenze einschl. WSF (10. – 15.)	276,4	-	-		
12.	nachrichtlich: Überschreitung mit Saldo Extrahaushalte (10.–16.a–17.)	101,7	127,3	51,5		
13.	Reguläre Obergrenze: Strukturelle NKA (0,35 % des BIP) 5)	- 12,5	- 12,6	- 13,5		
14. 14.a	Struktureller Finanzierungssaldo des BHH (3.–7.–8.) Wie zuvor, mit Potenzialschätzung It. Herbstprojektion 2023	- 110,1 - 111,2	- 53,4 - 57,5	- 15,0 - 9,7		
15.	Strukturelle NKA Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energie (WSF-E)	- 179,4				
16. 16.a 16.b	Defizit des WSF-E Defizit des WSF-E ohne finanzielle Transaktionen Danach verbleibende Rücklage des WSF	- 30,2 - 9,7 169,8	- 121,2 - 106,0 48,6	- 13,9 - 13,9 34,7		
17.	Saldo von Sondervermögen (SV), wie vor 2022 für Schuldenbremse relevant 6) davon:	4,9	- 21,4	- 37,6		
17.a 17.b 17.c 17.d 17.e 17.f	Klima- und Transformationsfonds Aufbauhilfefonds (Flut 2013) Kommunalinvestitionsförderungsfonds Digitalisierungsfonds Grundschulkinder-Betreuungsfonds Aufbauhilfefonds 2021 (Flut 2021)	5,3 - 0,2 - 0,7 2,1 - 0,1 - 1,6	- 14,1 - 0,2 - 1,0 - 2,7 - 0,4 - 3,0	- 29,2 - 0,2 - 0,9 - 4,2 - 0,4 - 2,7		
18.	Saldo der SV Tilgungsvorsorge und Betreuungsausbau	4,4	5,5	3,0		
19.	Saldo sonstiger SV ohne eigene Verfassungsregel 7)	- 9,9				
20. 20.a	Saldo des SV Bundeswehr Danach verbleibende Kreditermächtigung	- 100,0	- 8,4 91,6	- 19,2 72,4		
21.	Saldo BHH und SV (3.+16.+17.+18.+19.+20.)	- 146,8	- 231,7	- 85,7		
22.	Rücklagen der Sondervermögen zu 16. und 17.	286,9	144,4	92,9		
23.	Bundesvermögen in Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds 8)	26,3				
24.	Bestand der allgemeinen Rücklage	48,2	7,7	6,3		
25.	Stand des Kontrollkontos	47,7	47,7	47,7		
26.	Ausstehender Tilgungsbetrag inkl. Sondervermögen Bundeswehr (aus 11. und 20.)	538,0	546,4	565,6		
27.	Ausstehender Tilgungsbetrag aus NGEU-Transfers (9)	30	38	61		

^{*} Quelle: BMF und eigene Berechnungen. Datenstand vor Verkündung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts am 15. November 2023. Methodische Erläuterungen finden sich in: Deutsche Bundesbank (2016). 1 Ohne Rücklagenzuführungen bzw. -entnahmen und mit Netto-Steuereinnahmen (siehe Fußnote 3). 2 Ohne Münzeinnahmen. 3 Nach Abzug der Bundesergänzungszuweisungen, der Anteile am Energiesteueraufkommen, des Ausgleichs gemäß Kraftfahrzeugsteuer-Reform 2009 und der Sanierungshilfen an Länder. 4 Für 2022 Abrechnung zum September 2023, für 2023 gemäß Haushaltsplan, danach gemäß Frühjahrs- bzw. Herbstprojektion 2023. 5 Bezogen auf das BIP im Jahr vor Aufstellung des (vollständigen) Haushalts. 6 Planwerte für 2023 und 2024 (August) aus dem Kreditfinanzierungsplan. 7 Einheiten mit Vierteljahresdaten, aber ohne Angabe zum Ergebnis im Kreditfinanzierungsplan. Vor allem WSF (ohne WSF-E) und Versorgungsvorsorge. 8 Marktwerte gemäß Vermögensrechnung des Bundes 2022. Fortlaufende Zuführungen; Entnahmen aus Fonds ab 2030, aus Rücklage ab 2032 vorgesehen. 9 NGEU-Planzahlen und Schätzungen, jeweils multipliziert mit dem deutschen Anteil am EU-Bruttonationaleinkommen von 25½ %.

Deutsche Bundesbank

Schuldenbremse im Haushaltsvollzug einzuhalten, so wird die Überschreitung auf dem Kontrollkonto belastend verbucht. Bislang gab es nur Gutschriften auf dem Kontrollkonto. In den Jahren von 2016 bis 2019 baute sich so ein Guthaben von fast 48 Mrd € auf (Position 25. in der Tabelle auf S. 68). Von 2020 bis 2022 galt die Ausnahmeklausel. Eine Nettokreditaufnahme (NKA) oberhalb der Grenze war daher mit der Schuldenbremse vereinbar, aber mit einem konkreten Tilgungsplan zu verbinden.

Entwurf für den Bundeshaushalt 2024

Regierungsvorlage: Defizit des Kernhaushalts sollte sehr deutlich sinken In ihrem Haushaltsentwurf vom Sommer (Spalte Entwurf 2024, Stand 18. August 2023 in der Tabelle auf S. 68) senkte die Bundesregierung die NKA gegenüber dem Haushaltsplan 2023 stark auf 17 Mrd €. Zugleich sollten weitaus weniger Mittel aus der Rücklage entnommen werden (Position 5. ebenda). Damit sollte das Defizit im Kernhaushalt 2024 (Position 3. ebenda) noch erheblich stärker sinken als die NKA. Allerdings waren stark steigende Defizite im Klima- und im Bundeswehrfonds geplant (Positionen 17.a und 18. ebenda). 12)

Schlussberatungen nach Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgeschoben

Mitte November wollte der Haushaltsausschuss des Bundestages den Haushaltsentwurf abschließend beraten. Nach dem kurz davor verkündeten Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum zweiten Nachtrag für den Bundeshaushalt 2021 (siehe dazu die Ausführungen auf S. 70 ff.) wurden die Schlussberatungen jedoch bis nach dem Redaktionsschluss dieses Monatsberichts aufgeschoben.

Extrahaushalte: drittes Quartal und Ausblick auf Gesamtjahr 2023

Die Extrahaushalte des Bundes¹³) erzielten im dritten Quartal 2023 einen Überschuss von 1½ Mrd € (siehe Schaubild auf S. 73). Im entsprechenden Vorjahresquartal – vor dem Start der kreditfinanzierten Energiesparte des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF-E) – hatte dieser 4 Mrd € betragen.

- Das Defizit des WSF-E blieb im dritten Quartal auf 3 Mrd € begrenzt. Aufgrund fehlender Angaben sind die Defizite des WSF-E erneut nicht einzelnen Hilfsprogrammen zuzuordnen. Rechnerisch entspricht es den Zahlungen des Bundes zur Stabilisierung der Netzentgelte. Demnach belasteten die Energiepreis-Bremsen abzüglich der offenbar wenig umfangreichen Abschöpfungen bei Stromproduzenten nicht mehr. Der übrige WSF erzielte einen höheren Überschuss aus zurückgezahlten Unternehmen-Hilfsdarlehen. Diese Verbesserung wog das Defizit beim WSF-E nahezu auf.
- Der Klimafonds erzielte wegen des entfallenen Bundeszuschusses einen verringerten Überschuss. Mit Einnahmen aus Emissionszertifikaten konnte er die Belastungen großteils ausgleichen.

Im Gesamtjahr 2023 wird das Defizit der Extrahaushalte erheblich geringer ausfallen als Ende 2022 geplant (146 Mrd €). Dabei entwickeln sich alle drei großen Sondervermögen WSF-E, Klima- und Bundeswehrfonds günstiger. Alles in allem könnte das Defizit der Extrahaushalte des Bundes etwas niedriger ausfallen als im Vorjahr (31 Mrd €).¹⁴⁾

Defizite der Extrahaushalte bleiben 2023 erheblich unter Planwert

- Nach drei Quartalen steht im WSF-E ein Defizit von 32 Mrd € zu Buche. Von den veranschlagten 121 Mrd € für das Gesamtjahr scheint nur etwa ein Drittel angelegt.
- Beim Klimafonds beträgt das Defizit bis Ende September 2 Mrd €, wohingegen der Wirtschaftsplan 14 Mrd € für das Jahr 2023 vorsah. Dabei steht noch ein guter Teil der geplanten Einnahmen aus Emissionszertifikaten aus. Zudem ist bisher auch kein deutlich zunehmender Ausgabendruck zu erkennen.

Überschuss durch Rückflüsse bei Unternehmenskrediten und Einnahmen aus Emissionszertifikaten, Energiepreishilfen nur wenig bedeutsam

¹² Vgl. dazu ausführlicher: Deutsche Bundesbank (2023b). 13 Gemäß Angaben des Bundesministeriums der Finanzen, also ohne Bad Banks und sonstige Einheiten mit kaufmännischem Rechnungswesen.

¹⁴ Vgl. zu den in diesem Abschnitt einbezogenen Extrahaushalten Fußnote 6 auf S. 66.

Bundesverfassungsgericht urteilt zur Schuldenbremse

Überblick

Das Bundesverfassungsgericht fällte Mitte November 2023 ein weitreichendes Urteil zur Schuldenbremse des Grundgesetzes. Das Urteil betrifft den zweiten Nachtragshaushalt des Bundes für das Jahr 2021. Es enthält aber auch allgemeine Grundsätze und strahlt damit weiter auf die Finanzen des Bundes und der Länder aus. Das Urteil betont das Ziel der Schuldenbremse, die Staatsschulden zu begrenzen. Es steht einer weiten Interpretation der verfassungsrechtlichen Vorgaben entgegen. Die Finanzpolitik ist nun gefordert, die Planungen daran anzupassen, auch um Unsicherheiten zu begrenzen.

Das Urteil stärkt die Bindungswirkung der Schuldenbremse. Um den Schuldenanstieg entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorschriften zu begrenzen, macht das Gericht klare Vorgaben zur Ausnahmeklausel. Demnach darf der Gesetzgeber die Klausel nicht nutzen, um künftige Haushalte vorzufinanzieren. Das heißt nicht, dass die in diesem Rahmen bislang geplanten Maßnahmen entfallen müssen. Es muss aber neu auf der Ausgabenseite priorisiert oder die Einnahmenseite angepasst werden, um die staatlichen Ausgaben und Einnahmen in Einklang zu bringen.

Nur bindende Fiskalregeln können letztlich solide Staatsfinanzen gewährleisten. Fiskalregeln sollten nicht umgangen werden. Eine stabilitätswahrende Reform der Regeln ist damit nicht ausgeschlossen. Dabei wäre es vertretbar, den regulären Kreditrahmen moderat auszuweiten, wenn die Schuldenquote etwa unter dem Maastricht-Referenzwert von 60 % liegt. Hierfür bedarf es einer verfassungsändernden Mehrheit. Zudem sind die Regelungen des Fiskalpakts zu beachten.

Urteil zum zweiten Nachtragshaushalt 2021 mit Klarstellungen zur Schuldenbremse

Konkret erklärte das Gericht den zweiten Nachtrag für den Bundeshaushalt 2021 für nichtig. Damit sinkt der Defizitspielraum des Klima- und Transformationsfonds (Klimafonds) unmittelbar um 60 Mrd €. Zudem legte das Gericht insbesondere die Ausnahmeklausel der Schuldenbremse im Grundgesetz aus. Demnach darf der Gesetzgeber Notlagenkredite nur einräumen, wenn er den Veranlassungszusammenhang zwischen Notsituation und kreditfinanzierten Maßnahmen darlegt. Darüber hinaus darf die Regierung die Kredite nur in dem Jahr nutzen, für das der Gesetzgeber die Notlage festgestellt hat. Das gilt im Grundsatz auch dann, wenn die Mittel in Sondervermögen zurückgelegt werden.¹⁾

Das Gericht hat die Prinzipien der Jährlichkeit und Jährigkeit sowie den Haushaltsgrundsatz der Fälligkeit betont. Dabei stellte es fest, dass die jährliche Kreditgrenze der Schuldenbremse auch die Sondervermögen des Bundes ohne eigene Kreditermächtigung umfasst. Bis zur Umstellung der Abrechnung zum Jahresabschluss 2021 war dies der Fall. Seither rechnet der Bund die Zuführung des Kernhaushalts an ein Sondervermögen auf die Kreditgrenze an; in späteren Jahren anfallende Defizite dieses Sondervermögens bleiben dann in der Schuldenbremse unberücksichtigt.²⁾ Hier scheint nun auch Anpassungsbedarf zu bestehen.

¹ Die Bundesbank hatte auf diese Problematik hingewiesen (vgl.: Deutsche Bundesbank (2021b), S. 37). Sie hatte erläutert, dass es die Bindungswirkung der Schuldenbremse erheblich schwächt, wenn Notlagenkredite zu weitreichend genutzt werden, vgl.: Deutsche Bundesbank (2023c), S. 41.

² Vgl. dazu: Deutsche Bundesbank (2022c).

Die Entscheidung und die Klarstellungen zur Schuldenbremse im Grundgesetz sind weitreichend. Sowohl der Bund als auch zahlreiche Länder verfügen über umfangreiche Reserven aus Notlagenkrediten und planen, Maßnahmen hieraus zu finanzieren (siehe unten). Obgleich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar nur die Aufstockung des Klimafonds über den zweiten Nachtragshaushalt 2021 betraf, besteht offenbar auch in weiteren Fällen Anpassungsbedarf. Wie die Planungen konkret angepasst werden, ist bei Abschluss dieses Berichts noch in der intensiven Diskussion. Es ist empfehlenswert, die klaren Hinweise des Gerichts zur Intention der Schuldenbremse in den Blick zu nehmen, um Rechtsrisiken bei der Finanzierung staatlicher Vorhaben zu vermeiden. Dies schafft auch Planungssicherheit bei Bürgerinnen und Bürgern sowie für Unternehmen.

Auswirkungen auf den Bund

Das Urteil des Verfassungsgerichts betrifft zunächst direkt die Planungen des Bundes zum Klimafonds. Es streicht hier unmittelbar die als Rücklage verbuchten Kreditermächtigungen in Höhe von 60 Mrd €. Damit verfügt der Klimafonds nun formal noch über Rücklagen von 31 Mrd €, die aber überwiegend Ermächtigungen für Notlagenkredite entstammen.

Darüber hinaus befüllte der Bund Rücklagen anderer Sondervermögen über die Ausnahmeklausel und plante den Mitteleinsatz. Besonders hervorzuheben sind Kreditermächtigungen von 200 Mrd €, die der Bund dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energie (WSF-E) im Jahr 2022 über die Ausnahmeklausel erteilte. Davon wurden bis Ende 2022 gut 30 Mrd € für Ausgaben genutzt, der Rest als Rücklage verbucht. Für den WSF-E ist für das laufende Jahr vor allem für die Energiepreisbremsen ein hohes strukturelles Defizit von 106 Mrd € geplant (Tabelle S. 68, Tabellenposition 16.a), das aus der

Rücklage finanziert werden soll. Die tatsächlichen Aufwendungen für die Maßnahmen im WSF-E sind absehbar sehr viel niedriger. Um rechtliche Unsicherheiten zu begrenzen, läge es nahe, zeitnah die Planungen für 2023 anzupassen. Dabei war es in den ursprünglichen Planungen aus ökonomischer Sicht nachvollziehbar, Notlagenkredite im Jahr 2023 einzusetzen. So waren die Auswirkungen der Energiekrise zur Jahreswende stark und die Perspektiven äußerst unsicher.

Für das kommende Jahr sah der Bund beim Klimafonds bisher ein Defizit von 29 Mrd € vor. Für die Folgejahre waren weitere hohe Defizite geplant. Die gesamte – über die Ausnahmeklausel gebildete – Rücklage des Klimafonds sollte so ausgeschöpft werden. Unmittelbar nach dem Urteil verschob der Bund die Haushaltsplanung für diesen sehr gewichtigen Fonds umgehend.

Gemäß den bisherigen Planungen waren 2024 weitere Defizite im WSF-E (14 Mrd €) sowie im Digitalisierungsfonds, in den Fluthilfefonds, im Kommunalinvestitionsförderungsfonds und im Ganztagsbetreuungsfonds von insgesamt 8½ Mrd € vorgesehen (Tabellenpositionen 17.b bis 17.f). Um die Defizite auszugleichen, sollen Rücklagenmittel eingesetzt werden. Abgesehen vom Fluthilfefonds aus 2013 und dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds lassen sich die Rücklagenmittel Notlagenkrediten aus Vorjahren zurechnen.

Unabhängig davon ist zu klären, wie die Planungen des Bundes einschließlich der Sondervermögen die Kreditgrenze von 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts einhalten. Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich gemacht, dass Kernhaushalt und Extrahaushalte (auch diejenigen ohne eigene Kreditermächtigungen) konsolidiert zu betrachten sind. Mit dem Planungsstand vom August 2023 (einschl. des Klimafonds) standen bei diesen Einheiten (Tabellenpositionen 16.a und 17) zusätzliche Defizite von 52 Mrd € zu Buche.

Das Sondervermögen Bundeswehr mit einem 2024 geplanten Defizit von 19 Mrd € (Tabellenposition 20.) ist dagegen von dem Urteil nicht betroffen: Es ist explizit im Grundgesetz verankert und verfügt über eigenständige verfassungsrechtlich abgesicherte Kreditspielräume, auf die die Schuldenbremse ausdrücklich nicht anzuwenden ist

Mögliche Folgen für die Länder

Das Urteil dürfte sich auch auf die Länder auswirken. So planen viele Länder mit Reserven aus überjährigen Notlagenkrediten. Zum Umfang der Rücklagen, die die einzelnen Länder aus Notlagenkrediten gebildet haben, ist keine offizielle Zusammenstellung verfügbar. Die Bundesbank hat diesbezüglich Hilfsrechnungen angestellt, zuletzt um neue Reserven aus Notlagenkrediten für das Jahr 2022 zu erfassen.3) Auch im laufenden und im nächsten Jahr planen einzelne Länder, weitere Reserven aus Notlagenkrediten zu bilden. Die so ergänzten Hilfsrechnungen der Bundesbank ergeben, dass es sich in Summe um notlagenkreditfinanzierte Reserven in einer Größenordnung von 30 Mrd € handeln könnte.

Schuldenbremse stringenter anwenden

Das Urteil betrifft die Kreditspielräume des Staates, nicht einzelne Maßnahmen. Insbesondere die vom Gericht betonte zeitlich enge Begrenzung der Notlagenkredite ist praktisch bedeutsam. Wo sich Kreditspielräume verringern, sind vom Staat klare Prioritäten zu setzen: Zu klären ist, welche Ausgaben vorrangig sind und welche Abgaben dafür angesichts der begrenzten Verschuldungsmöglichkeiten zu erheben sind. In der Klimapolitik steht mit CO₂-Zertifikaten ein Instrument zur Verfügung, das Klimaschutzziele explizit ins Visier nimmt und dabei zugleich Einnahmen liefert.

Wie Bund und Länder auf das Urteil im Einzelnen reagieren, ist derzeit noch nicht abzuschätzen. Das Urteil weist aber den Weg dahin, die Schuldenbremse stringent anzuwenden. Dabei sind wirksame Fiskalregeln in Europa und Deutschland wichtig, um eine stabilitätsorientierte Geldpolitik zu unterstützen. Ziel muss sein, dass die Regeln Defizite und Schulden zuverlässig begrenzen und solide Staatsfinanzen gut absichern. Dies schützt die Geldpolitik vor fiskalischem Druck. Die Fiskalpolitik sollte aber auch ein hohes Eigeninteresse an soliden Staatsfinanzen haben. Denn sie stellen sicher, dass die Regierung handlungsfähig bleibt, nicht zuletzt in Krisen.

Dabei zieht die Schuldenbremse den regulären Kreditrahmen enger als die EU-Regeln. Insgesamt scheint es stabilitätspolitisch vertretbar, den nun wieder erheblich gestärkten Anker der regulären Kreditgrenze moderat zu verlagern und damit den Kreditrahmen etwas auszuweiten. Denn auch mit moderat höheren Defiziten ließe sich die Schuldenguote unterhalb des Referenzwertes von 60 % stabilisieren. Dabei könnten auch Investitionen besonders berücksichtigt werden. Die Bundesbank hatte im vergangenen Jahr Vorschläge für eine stabilitätsorientierte Reform gemacht.⁴⁾ Änderungen erfordern zwar einen breiten Konsens und verfassungsändernde Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat. Wenn die Schuldenbremse aber als zu restriktiv angesehen wird, wäre dies der richtige Weg. Nicht geeignet sind hingegen Versuche, die Schuldenbremse im Vollzug aufzuweichen. Nicht zuletzt dies hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts deutlich gemacht.

- Beim Bundeswehrfonds beschleunigte sich der Mittelabfluss zuletzt. Gleichwohl scheint das geplante Defizit von 8½ Mrd € nach 3 Mrd € bis Ende September großzügig bemessen.
- Auch bei den kleineren Sondervermögen blieb der Defizitdruck begrenzt. So fiel beim Fluthilfefonds 2021 bisher nur 1 Mrd € an (Soll laut Kreditfinanzierungsplan: 3 Mrd €) und beim Digitalisierungsfonds knapp ½ Mrd € (Soll: gut 2½ Mrd €)¹⁵⁾.
- Die Sondervermögen, für die der Bundeshaushalt keine Planzahlen ausweist, erzielten bislang per saldo Überschüsse (WSF ohne WSF-E:
 10 Mrd €, Pensionsvorsorge: 2½ Mrd €).

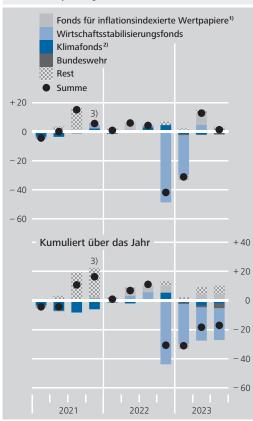
Planungen für 2024

Im Sommer hatte die Bundesregierung zumindest die Planungen für die drei großen Sondervermögen präzisiert.

- Für den Bundeswehrfonds sah sie einen kräftigen Defizitanstieg auf 19 Mrd € vor, nicht zuletzt indem sie die meisten Beschaffungsausgaben aus dem Kernhaushalt auslagerte.
 Damit revidierte sie das ursprüngliche Konzept, das Sondervermögen strikt für größere zusätzliche Beschaffungen zu reservieren.
- Der Klimafonds sollte nach der Planung ein stark steigendes Defizit von 29 Mrd € verzeichnen. Dazu sollte er nicht nur Ausgaben im Bereich Mikroelektronik aus dem Kernhaushalt übernehmen. Zusätzlich strebte die Regierung an, umfangreiche Ausgaben für das Schienennetz der Bahn und die Förderung von Chipfabriken künftig aus dem Fonds zu finanzieren. Darüber hinaus plante die Regierung hohe Zuschüsse des Fonds zum Ausgleich der Mitte 2022 aufgehobenen EEG-Umlage auf den Strompreis.
- Beim WSF-E wollte die Regierung die Preisbremsen wie im Herbst 2022 vorgesehen bis zum April 2024 verlängern und sah dafür samt Zinslasten 14 Mrd € vor.

Finanzierungssalden der Extrahaushalte des Bundes*)

Mrd €, Vierteljahresergebnis



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Daten des Bundesministeriums der Finanzen. * Nur kameralistisch buchende Einheiten, d. h. insbesondere ohne die Bad Bank FMS Wertmanagement und bis Ende 2022 zusätzlich ohne den kameralistisch buchenden SoFFin, dessen Defizite Schulden der Bad Bank refinanzierten. 1 Vorsorgefonds für Schlusszahlungen inflationsindexierter Bundeswertpapiere. 2 Klima- und Transformationsfonds, bis 2022 Energie- und Klimafonds. 3 Ohne die Zuweisung von 60 Mrd € aus dem Kernhaushalt an den Klimafonds. Diese erklärte das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 15. November 2023 für nichtig.

Deutsche Bundesbank

 Außerdem kündigte die Regierung an, den Digitalisierungsfonds aufzulösen und die restliche Rücklage in den Bundeshaushalt zu überführen. Spiegelbildlich zur Entlastung des Kernhaushalts war damit ein weiteres Defizit von 4 Mrd € in dem Fonds angelegt.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (siehe dazu die Ausführungen auf S. 70 ff.) ver-

Regierungsplanungen vom

Sommer mit hohem Defizit

bei den Extrahaushalten

¹⁵ Dementsprechend kann der Bundeshaushalt mit dem geplanten Auflösen des Fonds einen deutlich höheren Betrag aus dessen Rücklage vereinnahmen. Diese Mittel stammen aber letztlich aus Notlagenkrediten während der Corona-Pandemie. Insofern wäre es folgerichtig, die Rücklage des Fonds zum Tilgen von Notlagenkrediten einzusetzen.



Quelle: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen. 1 Berechnet mit Angaben der monatlichen Kassenstatistik des Bundesministeriums der Finanzen, Quartalsdaten liegen noch nicht vor. 2 Kern- und Extrahaushalte zusammen. Deutsche Bundesbank

Planungen nach Gerichtsurteil noch nicht abgeschlossen schob der Haushaltsausschuss des Bundestages die abschließenden Beratungen. Es bleibt abzuwarten, wie stark die Planungen vom Sommer angepasst werden.

Länderhaushalte¹⁶⁾

Kernhaushalte im dritten Quartal 2023

Überschuss im dritten Quartal letztlich wie im Vorjahr Die Kernhaushalte der Länder erzielten im dritten Quartal wie im Vorjahr einen Überschuss. Dieser war mit 6 Mrd € aufgrund eines Sondereffekts um 2 Mrd € höher als im Vorjahresquartal. Die Einnahmen stiegen im Vorjahresvergleich um 3½%. Der Zuwachs kam dabei von den Steuern. Die Einnahmen von öffentlichen Verwaltungen gingen sogar zurück. So wies der Bund weniger Mittel für Corona-Unternehmenshilfen zu. Jedoch flossen in Niedersachsen 2 Mrd € aus dem Corona-Sondervermögen an den Kernhaushalt, der damit Notlagenkredite tilgte und seinen Saldo um den Zufluss verbes-

serte. Die Ausgaben stiegen mit 2% weniger stark als die Einnahmen. Die Personalausgaben wuchsen allerdings mit 5½% deutlich. Einige Länder passten die Besoldung bereits im Sommer stärker an.

Kern- und Extrahaushalte 2023

Die Kern- und Extrahaushalte der Länder zusammen verschlechterten ihr Finanzergebnis im ersten Halbjahr 2023 erheblich. Der Überschuss fiel mit 3½ Mrd € um 18 Mrd € geringer aus als im entsprechenden Vorjahreshalbjahr. Für das Gesamtjahr 2023 scheint ein Defizit möglich, nach einem hohen Überschuss im Vorjahr (2022: +12½ Mrd €). Die Steuerschätzung projiziert einen leichten Rückgang der Steuereinnahmen der Länder im laufenden Jahr. Dies liegt insbesondere an der stark rückläufigen Grunderwerbsteuer, die den Ländern zusteht. Auch die Zuweisungen vom Bund sinken. Die Ausgaben steigen hingegen. Dies hängt auch daran, dass sich die Inflation nun zeitverzögert in höheren Ausgaben niederschlägt. Zudem war geplant, dass Mittel abfließen, die die Länder im Zuge der Krisenbekämpfung zurückgelegt hatten. Die Einnahmen und Ausgaben steigen insbesondere in den Extrahaushalten, weil Nahverkehrsunternehmen ab dem zweiten Quartal 2023 im Staatssektor verbucht werden.¹⁷⁾

Kern- und Extrahaushalte im Gesamtjahr: Saldo verschlechtert sich von hohem Überschuss aus erheblich

Urteil des Bundesverfassungsgericht auch für Länder bedeutsam

Viele Länder bildeten Reserven aus Notlagenkrediten. 18) Diese sollen Vorhaben in künftigen Jahren finanzieren. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Ausnahmeklausel der Schuldenbremse legt auch für die Länder nahe, Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit Auswirkungen auf Länder

¹⁶ Die vierteljährlichen Angaben zu den Ländern basieren für das Berichtsquartal auf der monatlichen Kassenstatistik zu den Kernhaushalten. Informationen zu den Extrahaushalten liegen erst bis zur Jahresmitte vor.

¹⁷ Nahverkehrsunternehmen fallen teils in die Zuständigkeit der Länderebene und teils der kommunalen Ebene. Vgl. zur statistischen Neuzuordnung auch: Deutsche Bundesbank (2023d), S. 8 f.

¹⁸ Vgl.: Deutsche Bundesbank (2023c), S. 41 ff.

dass entsprechende Planungen anzupassen wären (siehe eingehender S. 70 ff.).

Sozialversicherungen

Bundesagentur für Arbeit

Drittes Quartal 2023

BA mit Überschuss im dritten Quartal – Ergebnis unverändert zu Vorjahr Die Bundesagentur für Arbeit (BA) erzielte im dritten Quartal 2023 einen Überschuss von 1 Mrd €.¹¹¹) Damit blieb das Ergebnis gegenüber dem Vorjahresquartal weitgehend unverändert. Einnahmen und Ausgaben stiegen jeweils kräftig. Die Beitragseinnahmen legten mit 14% noch etwas stärker zu. Davon entfielen rund 9 Prozentpunkte darauf, dass zu Jahresbeginn der Beitragssatz um 0,2 Prozentpunkte auf 2,6% stieg. Die übrigen Einnahmen dämpfte dagegen, dass der Satz der Insolvenzgeldumlage um ein Drittel auf 0,06% sank. Insgesamt stiegen die Einnahmen um 12%.

Ausgaben nahmen kräftig zu Die Ausgaben stiegen ebenfalls kräftig um 11% (bzw. +1 Mrd €). Dabei dämpfte sogar noch, dass die Aufwendungen für Kurzarbeit stark sanken. Allerdings nahmen die Ausgaben für Arbeitslosengeld kräftig zu, um 16% oder ½ Mrd €. Dies lag vor allem daran, dass die Empfängerzahl stieg. Die Aufwendungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik wuchsen um 10%. Hinzu kam, dass dem Versorgungsfonds wieder Mittel zugeführt wurden. Die Zuführungen waren während der Pandemie vorübergehend ausgesetzt.

Gesamtjahr 2023

Für 2023 insgesamt deutlicher Überschuss angelegt Im Gesamtjahr dürfte die BA einen deutlichen Überschuss erzielen, nach einem kleinen Plus im Jahr 2022. Mit 3 Mrd € könnte er fast doppelt so hoch ausfallen wie im Haushaltsplan vorgesehen.²⁰⁾ Für die ersten drei Quartale weist die BA einen Überschuss von 1½ Mrd € aus (Vorjahr: −1 Mrd €). Wie bei der Rentenversicherung ist im Schlussquartal wegen Beiträ-

Finanzen der Bundesagentur für Arbeit*)





Quelle: Bundesagentur für Arbeit. * Einschl. der Zuführungen an den Versorgungsfonds und vor Zahlung von Bundeszuschüssen. Deutsche Bundesbank

gen auf saisonale Sonderzahlungen üblicherweise mit einem Überschuss zu rechnen.

Ausblick auf 2024

Im nächsten Jahr dürfte sich die Finanzlage der BA weiter verbessern. Mit den gesamtwirt-

¹⁹ Im operativen Bereich, d.h. ohne Versorgungsfonds. Zuführungen an den Fonds belasten den operativen Finanzierungssaldo.

²⁰ Die Rückzahlung eines Darlehens von ½ Mrd € an den Bund wird dabei als Verwendung des Jahresergebnisses bewertet und nicht in das Finanzergebnis eingerechnet. Die BA benötigte das Darlehen im Jahr 2022, weil im beitragsfinanzierten Kernhaushalt ein Defizit von ½ Mrd € angefallen war (ohne die umlagefinanzierten Bereiche Insolvenzgeld und Winterbau).

Finanzen der Deutschen Rentenversicherung*)





Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund. * Vorläufige Vierteljahresergebnisse. Die endgültigen Jahresergebnisse weichen in der Regel von der Summe der zuvor veröffentlichten Vierteljahresergebnisse ab, da Letztere nicht revidiert werden. Deutsche Bundesbank

2024 steigender Überschuss absehbar schaftlichen Annahmen der Bundesregierung in ihrer Herbstprojektion wachsen die Einnahmen weiter stark. Die Ausgaben dürften demgegenüber schwächer steigen. Zwar wird von der Bundesregierung erwartet, dass die Arbeitslosigkeit leicht zunimmt. In den Vorjahren blieben die Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik aber oft deutlich unter den Ansätzen. Insofern dürfte das geplante Finanzergebnis der BA erneut übertroffen werden.

Rentenversicherung

Drittes Quartal 2023

Die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) veränderte sich im dritten Quartal gegenüber dem Vorjahr nicht. Wie üblich stand im dritten Quartal ein Defizit zu Buche. Es betrug dieses Jahr 4 Mrd €. Es fiel aber um etwa ½ Mrd € höher aus als im Vorjahresquartal, weil damals nachgezahlte Bundeszuschüsse das Ergebnis verbessert hatten. Die Gesamteinnahmen stiegen mit 5 %. Etwas stärker wuchsen die Beiträge (5½%), obwohl sozialabgabenfreie Inflationsausgleichsprämien sogar noch spürbar dämpften. Die Ausgaben legten im Gleichschritt mit den Beiträgen zu. Die Renten stiegen im Bundesdurchschnitt mit gut 4½ %.21) Die Rentenzahl nahm nur moderat zu. Zudem belasten höhere Zusatzbeitragssätze zur gesetzlichen Krankenversicherung die Rentenversicherung. Diese beteiligt sich paritätisch mit den Rentnerinnen und Rentnern an deren Finanzierung.

Finanzlage der Rentenversicherung unverändert im dritten Quartal 2023

Gesamtjahr 2023

Das Gesamtjahr 2023 dürfte die Rentenversicherung erneut mit einem Überschuss abschließen (2022: + 3½ Mrd €). Dieser könnte sich auf rund 1½ Mrd € belaufen. Nach den ersten drei Quartalen weist die GRV noch ein Defizit von gut 2½ Mrd € aus. Üblicherweise verzeichnet die GRV im vierten Quartal hohe Beitragseingänge, vor allem wegen Beiträgen auf saisonale Einmalzahlungen. Daher ist im Schlussquartal mit einem hohen Überschuss zu rechnen. Daran dürften auch sozialabgabenfreie Inflationsausgleichsprämien wenig ändern. Der Überschuss im Schlussquartal dürfte in diesem Jahr höher liegen als im Vorjahresquartal. Ursächlich hierfür ist, dass dieses Jahr keine Grundrentenzuschläge mehr nachzuzahlen sind (Ende 2022 noch fast 1 Mrd €).

Gesamtjahr 2023: erneuter Überschuss zeichnet sich ab Ergebnis deutlich besser als erwartet Damit schließt die Rentenversicherung deutlich besser ab als im Rentenversicherungsbericht im Herbst 2022 erwartet. Dort ging die Bundesregierung noch von einem Defizit von 1 Mrd € aus. Das nun verbesserte Ergebnis gründet darauf, dass die Beitragsbasis deutlich stärker wächst als damals angenommen. Die Nachhaltigkeitsrücklage könnte auf fast 45 Mrd € ansteigen. Dies wären knapp 1,7 Monatsausgaben und läge somit weit über der gesetzlichen Untergrenze von 0,2 Monatsausgaben.

Ausblick auf 2024

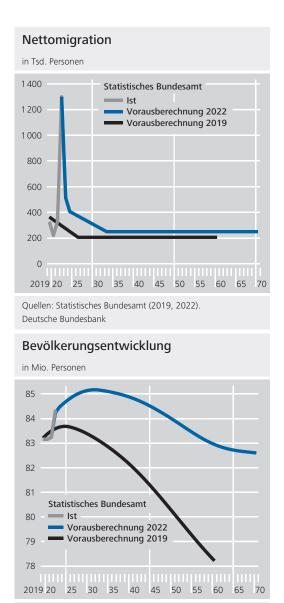
2024: Finanzlage weitestgehend unverändert Legt man die Herbstprojektion der Bundesregierung zugrunde, so dürfte sich die Finanzlage der Rentenversicherung im nächsten Jahr kaum ändern. Mit dem erneuten Überschuss nähme die Nachhaltigkeitsrücklage weiter zu. Die Beitragseingänge dürften weiter kräftig wachsen. Da die Entgelte im letzten Jahr stark stiegen, dürften auch die daran weitgehend gebundenen Bundesmittel im nächsten Jahr um etwa 5 % zunehmen. Jedoch plant die Bundesregierung, diese Mittel ad hoc um ½ Mrd € zu kürzen, um den Bundeshaushalt zu entlasten. Die Rentenausgaben könnten ähnlich kräftig steigen wie im laufenden Jahr (um knapp 5½ %).

Längerfristiger Ausblick

Finanzieller Druck für Rentenfinanzen bleibt trotz günstigerer Annahmen hoch Die demografische Entwicklung setzt die Finanzen der GRV künftig unter erheblichen Druck. Die Ende 2022 angepassten Bevölkerungsannahmen des Statistischen Bundesamtes deuten zwar darauf hin, dass das Verhältnis von Älteren zu Jüngeren weniger stark steigt.²²⁾ Dies verringert die zu erwartenden Finanzierungslasten der GRV ein Stück weit. Die aktualisierten Simulationen der Bundesbank zeigen aber, dass der finanzielle Druck weiter hoch bleibt.²³⁾

Aktualisierte Annahmen zu Lebenserwartung und Migration Relevant für die nunmehr günstigeren Aussichten sind vor allem die veränderten Annahmen zu Mortalität und Migration:

 Die erwartete Lebenserwartung ist niedriger als in der letzten Vorausberechnung. Das



Statistische Bundesamt schätzt nun die fernere Lebenserwartung der 65-Jährigen für das Jahr 2060 auf 22½ Jahre. Dies ist etwa ein ¾ Jahr niedriger als bei der letzten Bevölkerungsberechnung aus dem Jahr 2019.

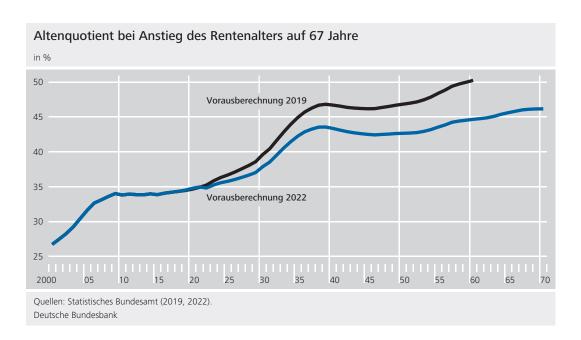
Quellen: Statistisches Bundesamt (2019, 2022)

Deutsche Bundesbank

Die Nettomigration wird vor allem bis Anfang der 2030er Jahre h\u00f6her angesetzt. Sie bleibt aber auch l\u00e4ngerfristig auf einem

²² Vgl.: Statistisches Bundesamt (2022).

²³ Vgl. für weitere Erläuterungen zu den demografischen Lasten für die Rentenversicherung sowie zu den Simulationen: Deutsche Bundesbank (2019, 2022e) sowie Schön (2020). Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Berichten finden sich in: Deutsche Bundesbank (2023f).



höheren Niveau. Im Ergebnis kompensiert nun die Migration für sich genommen mehr oder weniger den dämpfenden Effekt der niedrigen Geburtenraten. Vorübergehend steigt die Bevölkerungszahl sogar weiter und geht danach wieder auf das Niveau von Anfang 2020 zurück (siehe Schaubild auf S. 77). zu finanzieren. Allerdings entstehen auch neue Rentenansprüche, die dann im weiteren Verlauf zu finanzieren sein werden.

Simulationen für i) derzeitige Rechtslage, ii) Regierungsvorhaben sowie iii) fortgesetzte Anhebung des Rentenalters

Der Altenquotient steigt auch mit den neuen Annahmen stark an. Er fällt allerdings niedriger aus als zuvor. Der Altenquotient bildet das Verhältnis der Älteren zu den Personen im Erwerbsalter ab.²⁴⁾ Derzeit liegt er bei 35 %. Auf 100 Personen im Erwerbsalter kommen also 35 Personen im Rentenalter. Bis 2070 steigt das Verhältnis auf etwa 46 % (siehe oben stehendes Schaubild).

Mit den neuen Annahmen fallen die finanziellen Perspektiven der GRV günstiger aus. Trotzdem bleibt der Finanzdruck hoch, wie die Simulationen zeigen (siehe Schaubild auf S. 79).

Günstigere Perspektiven, Finanzierungsdruck bleibt aber hoch

Für GRV-Finanzen entscheidend: Arbeitsmarktintegration der Zugewanderten

Altenguotient

steigt weiter

stark, aber

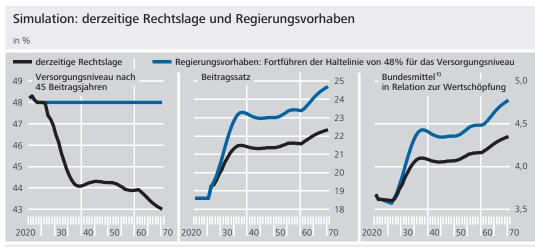
weniger als

zuvor erwartet

Für die Finanzentwicklung der GRV sind neben dem Altenquotient die Strukturmerkmale (Alter, Geschlecht und Durchschnittseinkommen oder Rentenhöhe) von Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden von Bedeutung. Mit Blick auf die Migration sind etwa das Alter der Zu- und Abgewanderten relevant, wie sie sich in den Arbeitsmarkt integrieren und welche Entgelte sie dort erzielen.²⁵⁾ Für sich genommen entsteht durch die zuwandernden Erwerbstätigen für das umlagefinanzierte Rentensystem ein positiver Vorfinanzierungseffekt: Die Beitragseinnahmen sind dann höher, und es stehen mehr Mittel zur Verfügung, um die aktuellen Renten

24 Die unterstellte Erwerbsspanne beginnt mit 20 Jahren und reicht bis zum jeweils geltenden Rentenalter. Die Berechnung des Altenquotienten basiert auf den Annahmen der zweiten (mittleren) Variante der Bevölkerungsvorausberechnung. Auch für die anderen beiden demografischen Faktoren Geburtenrate und Lebenserwartung wurde auf die zweite Variante zurückgegriffen.

25 Simulationen zu den Rentenfinanzen basieren u.a. auf Annahmen zur altersspezifischen Erwerbsbeteiligung der jeweils Zu- und Abgewanderten. Die Rentenversicherung profitiert für sich genommen von der unterstellten relativ jungen Altersstruktur der Zugewanderten: Die weitaus meisten Zugewanderten sind im jüngeren Erwerbsalter. Im Bundesbank-Renten-Modell entspricht das Einkommensund Altersprofil der Erwerbsbeteiligung von Zugewanderten demjenigen der bisher im Inland lebenden Personen. Fällt bspw. die Erwerbsbeteiligung der Zugewanderten (zunächst) niedriger aus, so ist auch der dämpfende Effekt auf den Beitragssatz schwächer. Die altersspezifischen Erwerbsquoten arbeitsmarktorientierter Zugewanderter, z.B. aus anderen EU-Staaten, entsprechen in der Regel weitgehend denjenigen der Einheimischen. Bei Zugewanderten aus Drittstaaten (mit einem hohen Anteil geflüchteter Personen) liegt die Erwerbsbeteiligung niedriger. Dies dürfte nicht zuletzt auf zeitweilige Arbeitsverbote bzw. die erheblich aufwendigere Arbeitsmarktintegration zurückzuführen sein.



1 Um die Größenordnung des zusätzlichen Finanzbedarfs besser bebildern zu können, wird dieser in Prozentpunkten des Umsatzsteuerregelsatzes ausgedrückt (vgl. Deutsche Bundesbank (2019, 2022e)). Gemäß derzeitiger Rechtslage entspricht der zusätzliche Finanzierungsbedarf im Bundeshaushalt bis 2070 aus heutiger Sicht etwa 2 Prozentpunkten. Mit einer Haltelinie für das Versorgungsniveau steigt der Finanzierungsbedarf auf umgerechnet 3 Prozentpunkte des Umsatzsteuerregelsatzes. Deutsche Bundesbank

i) derzeitige Rechtslage: Beitraassatz und Bundesmittel steigen; Versorgungsniveau sinkt

Gemäß derzeitiger Rechtslage laufen 2025 die Haltelinien aus, die ein Mindestversorgungsniveau von 48 % sowie einen maximalen Beitragssatz von 20 % absichern. Dann verteilen sich die demografischen Lasten relativ breit auf die Stellgrößen Versorgungsniveau, Beitragssatz, Bundesmittel. Das gesetzliche Renteneintrittsalter steigt unabhängig der Haltelinien bis Anfang der 2030er Jahre weiter auf dann 67 Jahre. Die Simulation (i) zeigt, dass das Versorgungsniveau bis 2040 von 48 % auf eine Größenordnung von 44% und bis 2070 weiter auf 43 % sinkt. Der Beitragssatz nimmt demnach bis 2040 um 3 Prozentpunkte auf 21½ % zu (2070: 221/2%). Auch die Bundesmittel in Relation zur Wertschöpfung steigen deutlich. Sie sind neben dem Durchschnittsentgelt größtenteils auch an den Beitragssatz gekoppelt.

ii) Haltelinie für Versorgungsniveau lässt Beitragssatz und Bundesmittel nochmals stärker ansteigen

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag²⁶⁾ verankert, das Versorgungsniveau von 48 % dauerhaft zu sichern. Ein Gesetzentwurf steht aber noch aus. Eine weitere Simulation (ii) betrachtet dieses Vorhaben. Das konstante – und damit dauerhaft höhere – Versorgungsniveau würde den Finanzierungsdruck für sich genommen deutlich verstärken: der Beitragssatz steigt gegenüber der derzeitigen Rechtslage um knapp 2 Prozentpunkte auf fast 23 1/2 % im Jahr 2040. Bis 2070 steigt der Beitragssatz auf fast

25 %. Weil die Bundesmittel daran größtenteils gekoppelt sind, wachsen sie ebenfalls stärker.

Eine weitere Simulation (iii) koppelt zusätzlich zu (ii) das gesetzliche Rentenalter nach 2031 an die unterstellte Lebenserwartung. Ausgangspunkt ist die zuvor beschriebene Simulation mit der Haltelinie von 48% für das Versorgungsniveau.²⁷⁾ Das steigende Rentenalter reduziert den finanziellen Druck durch die Haltelinie deutlich, vor allem ab Ende der 2030er Jahre. Dabei wird in der Simulation auch unterstellt, dass sich die dann höhere Bevölkerungszahl im erwerbsfähigen Alter gesamtwirtschaftlich positiv auswirkt: Zusätzliche Beschäftigung verbreitert die Beitragsbasis und erhöht die Wertschöpfung. Zusammen mit einer geringeren Rentenzahl mindert dies den finanziellen Druck. Dieser Effekt steigt nach und nach an und gewinnt vor allem in den 2040er Jahren an Gewicht. Beitragssatz und Bundesmittel tendieren dadurch zum Verlauf der aktuellen Rechtslage (d. h. zum Verlauf der Simulation (i)). Der Beitragssatz

iii) an Lebens-

erwartung

gekoppeltes

fen Finanzie-

rungsdruck deutlich

Rentenalter und Haltelinie dämp-

26 Vgl.: Bundesregierung (2021).

27 Vgl. ausführlicher: Deutsche Bundesbank (2019, 2022e). Das Rentenalter steigt dabei so, dass die durchschnittliche Relation von Renten- zu Beitragsjahren ab 2031 grob stabil bleibt. Der Sachverständigenrat empfahl in seinem jüngsten Gutachten, das Rentenalter an die Lebenserwartung zu koppeln. Mit der dort vorgeschlagenen 2:1-Regel ergibt sich ein etwas niedrigeres Rentenalter im Jahr 2070 (vgl.: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2023), S. 313-317).

Zum geplanten Generationenkapital zur Entlastung der Rentenfinanzen

Die Bundesregierung plant ein sogenanntes Generationenkapital, um den demografischen Finanzierungsdruck zu mindern.1) Konkrete Beschlüsse dazu liegen noch nicht vor. Im Kern geht es darum, dass der Bund einen schuldenfinanzierten Kapitalstock aufbaut. Dieser soll eine Rendite erzielen, die höher ist als die Finanzierungskosten der zusätzlichen Bundesschuld. Die resultierenden Nettoerträge sollen ab Mitte der 2030er Jahre als zusätzliche Bundeszuschüsse an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden. Je höher solche zusätzlichen Zuschüsse sind, desto weniger müssen der Beitragssatz und in der Folge auch die regulären Bundesmittel steigen. Ein geringerer Beitragssatz führt schließlich auch dazu, dass die Zahlbeträge der Renten höher liegen. Grund ist die Rentenanpassungsformel: Sinkt die Beitragslast, wird dies wirkungsgleich mit der nächsten Anpassung auf Rentenbeziehende übertragen. Die Renten nehmen dann stärker zu.

Die Finanzierung des Generationenkapitals erfolgt im Wesentlichen über neue Schulden. Damit unterscheidet sich das Generationenkapital grundlegend von vielen kapitalbasierten Altersvorsorgeelementen in anderen Ländern. Diese finanzieren ihre kapitalgedeckten Vorsorgeelemente zumeist aus Beiträgen oder aus vorhandenen Vermögenswerten des Staates. So bauen etwa in Schweden Versicherte über eigene Beiträge individuelle Ansprüche in einem kapitalmarktbasierten Fonds auf. Norwegen verfügt über den bezogen auf das nationale Bruttoinlandsprodukt weltweit größten Staatsfonds (330%). Dieser finanziert sich aus der Vermarktung des Erdöl- und Gasvorkommens des Landes.2)

Langfristig positive Aktienrisikoprämie plausibel, erhebliche Unsicherheit im Verlauf

Grundsätzlich ist plausibel, dass sich langfristig mit einem Generationenkapital positive Nettoerträge erzielen lassen. Dafür sprechen theoretische Überlegungen und die Ergebnisse der vergangenen Jahrzehnte. So sind Renditeerwartungen am Aktienmarkt grundsätzlich höher als die Zinserwartungen für risikofreie Bundesanleihen. Denn Aktien sind mit einem höheren Risiko verbunden, und ihre Renditen schwanken stärker. Studien zeigen, dass Aktienportfolios über lange Anlagezeiträume im Durchschnitt einen höheren Ertrag (Aktienrisikoprämie) als Staatsanleihen erwirtschaftet haben.3) Einfache Berechnungen zeigen, dass im Zeitraum 1969 bis 2022 eine Anlagestrategie in ein globales Aktienportfolio unter der Annahme einer jährlichen rollierenden Refinanzierung über deutsche Staatsanleihen einen Renditevorteil erzielte. Dieser betrug jahresdurchschnittlich 1,9 % bei einer Finanzierung über zehnjährige Staatsanleihen und 3,1% bei einer Finanzierung über einjährige Staatsanleihen.4) Grund für die Renditeunterschiede sind hierbei die höheren Staatsanleiherenditen, die mit längeren Laufzeiten verbunden sind. Die historisch erzielbare Aktienrisikoprämie ist dabei sensi-

¹ Vgl. hierzu: Bundesministerium der Finanzen (2023d) und Bundesregierung (2021).

² Vgl. zu einem breiteren Überblick über Staatsfonds: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022).

³ Vgl.: Damodaran (2023) und Dimson et al. (2023). Im Ländervergleich liegt die Aktienrisikoprämie demnach zwischen 1,8 % und 6,3 % im Zeitraum von 1900 bis 2017. Tendenziell sinkt die Aktienrisikoprämie im Zeitverlauf.

⁴ Vgl.: Damodaran (2023). Differenz zwischen geometrischem Mittelwert der Aktienrendite des MSCI World (Performanceindex abzüglich Quellsteuern, in Euro) und der durchschnittlichen Umlaufrendite von einjährigen bzw. zehnjährigen Bundesanleihen.

bel gegenüber dem jeweiligen Anlagezeitraum und -startzeitpunkt.⁵⁾ Beispielsweise schwankte die Aktienrisikoprämie zwischen – 2,1% und 8,3% über einen rollierenden Anlagezeitraum von 15 Jahren zwischen 1969 bis 2022.⁶⁾

Die Höhe der zukünftigen Aktienrisikoprämie lässt sich letztlich nicht verlässlich quantifizieren. Sie ist unsicher und hängt von vielen Faktoren ab. So ist es unter anderem schwer abzuschätzen, inwiefern langfristige Trends wie die Digitalisierung, Dekarbonisierung oder eine Fragmentierung des Welthandels künftig das Ertrag-Risikoverhältnis von Aktien gegenüber deutschen Staatsanleihen beeinflussen wird.

Die Nettoerträge des Generationenkapitals hängen vom gewählten Portfolio ab. Die oben genannten Renditevorteile bezogen sich auf breit diversifizierte internationale Aktienanlagen. Für andere Anlageziele ist diese Historie nicht einschlägig. So könnten staatliche Stellen Anlagerichtlinien vorgeben, die andere wirtschaftspolitische Nebenziele definieren. Hierbei steht womöglich die Rendite nicht allein im Vordergrund. Dies würde dem Zweck des Generationenkapitals entgegenlaufen. Dieser besteht darin, die Rentenversicherung finanziell möglichst spürbar zu entlasten. Vor diesem Hintergrund schreibt etwa Norwegen seinem Staatsfonds vor, ausschließlich Anlagen außerhalb Norwegens zu tätigen. Auf diese Weise soll ausgeschlossen werden, dass nationale wirtschaftspolitische Ziele die Anlageentscheidungen beeinflussen.7)

Die Nettoerträge des Generationenkapitals hängen neben der Aktienrendite von den staatlichen Finanzierungskonditionen ab. Vertrauen in solide Staatsfinanzen ist daher umso wichtiger. Denn das Modell des Generationenkapitals verliert an Attraktivität, wenn die Bonität des Staates sinkt und Risikoaufschläge die positive Renditediffe-

renz schmälern oder aufzehren würden. Zum Vertrauen in solide Staatsfinanzen können glaubwürdige und bindende Haushaltsregeln beitragen. Dabei erhöht das Generationenkapital für sich genommen die Staatsschulden. Je höher die Staatsschulden sind, desto stärker steigen dann die Zinsausgaben.⁸⁾

Obgleich im langfristigen Durchschnitt die Aktienrisikoprämie positiv ausfallen dürfte, kann diese im Zeitverlauf temporär auch negativ sein. Die Dauer einer Phase mit negativen Aktienrisikoprämien ist dabei insbesondere vom makroökonomischen Umfeld abhängig. Dann wären auch negative Nettoerträge und teilweise Kapitalverluste möglich. Die Gesamtkonstruktion und insbesondere die Ausschüttungspolitik sollten dem Rechnung tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anlagehorizont bis zur ersten geplanten Entnahme in gut einem Jahrzehnt relativ kurz ist. Das erschwert die Risikoglättung in der frühen Auszahlungsphase.

Um möglichst stetige Sonderzuschüsse an die Rentenversicherung zu ermöglichen und die Bundesfinanzen möglichst vor Risiken abzuschirmen, könnten Puffer aufgebaut werden. Der Fonds könnte dann bei ungünstigen Nettoerträgen des Generationenkapitals auf diesen Puffer zurückgreifen. Damit ein Puffer entstehen kann, wären die

⁵ Darüber hinaus ist auch die Entwicklung des Euro-US-Dollar-Wechselkurses für die Aktienrisikoprämie relevant, da der MSCI World (Nettoindex) in US-Dollar denominiert ist.

⁶ Die Rendite des MSCI World (Performanceindex abzüglich Quellsteuern, in Euro) war über einen Anlagezeitraum von 15 Jahren durchweg positiv mit durchschnittlich 1,8 % bis 14,6 % p.a.

⁷ Vgl. hierzu: Freudenberg (2017).

⁸ Von Bedeutung für die Nettorendite sind auch die Verwaltungskosten. Sie könnten bei einem staatlich verwalteten Kapitalstock niedriger sein als bei privaten Fondsangeboten, die Gewinne anstreben. Allerdings dürften bei relativ standardisierten Anlageprodukten die Verwaltungskosten und damit die Margen bei einem wettbewerblichen privaten Markt auch relativ eng begrenzt sein.

Ausschüttungen des Fonds an die Rentenversicherung zunächst vorsichtig anzusetzen. Vorkehrungen wären notwendig für den Fall, dass der Puffer aufgebraucht ist. Würde dann weiter ausgeschüttet, könnte der Wert des Fondsvolumens unter den Umfang der eingesetzten Bundesschuld sinken. Es wäre jedenfalls folgerichtig, in einem solchen Fall weitere Auszahlungen auf die Schuldenbremse des Bundeshaushalts anzurechnen. Zu prüfen wäre auch, ob das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts Auswirkungen darauf hat, wie das Generationenkapital in der Schuldenbremse zu berücksichtigen ist (vgl. zum Urteil S. 70 ff.).

Das Generationenkapital soll die Rentenversicherung langfristig finanziell entlasten und offenbar keine anderen wirtschaftspolitischen Ziele verfolgen. Wenn diese Zweckbindung möglichst gut abgesichert werden soll, wäre sie in ihren Grundzügen institutionell zu verankern. Einen relativ starken Schutz böte eine Regelung im Grundgesetz. Künftige Änderungen würden damit eine breite parlamentarische Mehrheit erforderlich machen.⁹⁾

Finanzierungsbeitrag zu Rentenversicherung wohl begrenzt

Im Gespräch ist, bis Mitte der 2030er Jahre einen Kapitalstock mit rund 180 Mrd € zu dotieren; der Fonds hätte damit dann wohl eine Größenordnung von 3 % des nominalen BIP. Der Bundeshaushalt 2023 sieht eine initiale Zuführung an das Generationenkapital von 10 Mrd € vor. Gemäß früheren Pressemeldungen 10 könnten ab 2024 jährlich weitere 12 Mrd € an den Fonds fließen, die mit 3 % dynamisiert werden. Ergänzend sollen dem Generationenkapital offenbar Aktien des Bundes im Wert von 15 Mrd € übertragen werden. 11)

Insgesamt dürfte das geplante Generationenkapital die Rentenversicherung gemes-

sen am demografischen Finanzdruck relativ wenig entlasten: So steigt gemäß den Simulationen der Bundesbank der Beitragssatz nach derzeitigem Recht bis 2035 um knapp 3 Prozentpunkte. Mit dem Regierungsvorhaben (Haltelinie bei 48%) nimmt er sogar um fast 41/2 Prozentpunkte zu. Das Generationenkapital soll aber erst ab Mitte der 2030er Jahre die Rentenfinanzen entlasten. Es würde den finanziellen Druck der geburtenstarken Jahrgänge erst dämpfen, nachdem die Beitragssätze bereits kräftig gestiegen sind. Läge die Aktienrisikoprämie in einer Größenordnung zwischen 1% und 5%, könnte der Beitragssatz um 0,1 Prozentpunkte bis zu 1/2 Prozentpunkt gedrückt werden (mit dem geplanten Fondsvolumen und entsprechenden Ausschüttungen). 12)

Insgesamt bietet das Generationenkapital Chancen für die Rentenversicherung, es gibt aber auch Risiken. Entscheidend für die Finanzen der Rentenversicherung bleiben die vier Stellgrößen: Versorgungsniveau, Rentenalter, Beitragssatz und Bundesmittel. Für den realen Wert der Rentenleistungen bleibt eine günstige gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland weiterhin ausschlaggebend.

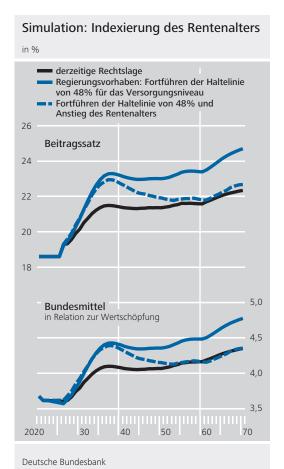
- **9** So hat etwa Sachsen seinen Fonds zur Vorsorge für Versorgungspflichten in der Landesverfassung (Art. 95 Abs. 7) verankert.
- **10** Vgl.: Frankfurter Allgemeine Zeitung (2023) sowie Specht (2023). In der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes vom Sommer waren keine weiteren Zuführungen veranschlagt. Die Schlussberatungen zum Bundeshaushalt 2024 sind zum aktuellen Stand noch nicht abgeschossen.
- **11** Damit verbunden ist allerdings, dass der Bundeshaushalt dauerhaft auf die daraus resultierenden Erträge verzichtet.
- 12 Der Sozialbeirat ermittelte in seinem Gutachten 2022, dass bei einer Nettorendite von 2 % ein Kapitalstock von etwa 850 Mrd € nötig wäre, um den Beitragssatz ab Mitte der 2030er Jahre um 1 Prozentpunkt zu dämpfen (vgl. Deutscher Bundestag (2022)). Demgegenüber veranschlagte der Sachverständigenrat zuletzt 5 % Nettorendite für das Generationenkapital. Demnach wäre ein Kapitalstock von 450 Mrd € nötig, um den Beitragssatz um 1 Prozentpunkt zu reduzieren (vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2023)).

2070 ist aber immer noch etwa 4 Prozentpunkte höher als heute.

Ergebnisse mit neuen demografischen Annahmen deutlich weniger ungünstig

Es zeigt sich auf Basis der aktualisierten Bevölkerungsvorausberechnung zwar weiterhin ein starker Druck auf die Rentenfinanzen. Im Vergleich zu den früheren Simulationen verringert sich der Druck aber: (i) Bei der derzeitigen Rechtslage ist das Versorgungsniveau 2070 nun etwa 21/2 Prozentpunkte höher als in der früheren Simulation der Bundesbank. Der Beitragssatz ist 2070 2½ Prozentpunkte niedriger. (ii) Bei der dauerhaften Haltelinie von 48 % ist die Entlastung noch stärker, weil die Haltelinie weniger Druck auffangen muss. Der Beitragssatz ist damit 2070 rund 41/2 Prozentpunkte niedriger als in früheren Simulationen; er liegt aber immer noch bei knapp 25 %. (iii) In der Kombination aus Haltelinie und einem nach 2031 steigendem Rentenalter fällt der Beitragssatz nun gut 4 Prozentpunkte niedriger aus als zuvor.

Generationenkapital dürfte absehbaren finanziellen Druck nicht entscheidend mindern Die Bundesregierung plant ein sogenanntes Generationenkapital, um den demografischen Finanzierungsdruck ab Mitte der 2030er Jahre zu reduzieren. Aus heutiger Sicht dürfte sich damit der Beitragssatzdruck aber nicht entschei-



dend mindern lassen (vgl. zum Generationenkapital S. 80 ff.).

Literaturverzeichnis

Bundesministerium der Finanzen (2023a), Steuereinnahmen und konjunkturelles Umfeld im Juli 2023, Monatsbericht, August 2023, S. 53–62.

Bundesministerium der Finanzen (2023b), Entwicklung der öffentlichen Finanzen in Deutschland – "Deutsche Haushaltsplanung 2024", Monatsbericht, Oktober 2023, S. 48–53.

Bundesministerium der Finanzen (2023c), Deutschland stellt ersten Zahlungsantrag im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität, Pressemitteilung Nr. 17/2023, September 2023.

Bundesministerium der Finanzen (2023d), Das Generationenkapital: für Gerechtigkeit und solide Staatsfinanzen, Monatsbericht, Januar 2023, S. 8–10.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022), Forschungsbericht 609, Staatsfonds im internationalen Vergleich, Kurzexpertise, November 2022.

Bundesrechnungshof (2023), Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium der Finanzen über die Sondervermögen des Bundes und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Haushaltstransparenz sowie die Funktionsfähigkeit der Schuldenregel, Bericht Gz.: I 2-0002060, August 2023.

Bundesregierung (2021), Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Dezember 2021.

Damodaran, A. (2023), Equity Risk Premiums (ERP): Determinants, Estimation and Implications – The 2023 Edition, März 2023.

Deutsche Bundesbank (2023a), Öffentliche Finanzen, Monatsbericht, Februar 2023, S. 64-80.

Deutsche Bundesbank (2023b), Öffentliche Finanzen, Monatsbericht, August 2023, S. 63-76.

Deutsche Bundesbank (2023c), Länderfinanzen 2022: insgesamt hoher Überschuss, teils weiter umfangreicher Rückgriff auf Notlagenkredite, Monatsbericht, Oktober 2023, S. 41–66.

Deutsche Bundesbank (2023d), Öffentliche Finanzen, Monatsbericht, Oktober 2023, S. 8-9.

Deutsche Bundesbank (2023e), Öffentliche Finanzen, Monatsbericht, Mai 2023, S. 60–78.

Deutsche Bundesbank (2023f), Häufig gestellte Fragen zum Thema Rentenversicherung in Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, November 2023, hier abrufbar: https://www.bundesbank.de/de/publikationen/suche/haeufig-gestellte-fragen-zum-thema-rentenversicherung-inmonatsberichten-der-deutschen-bundesbank-892742.

Deutsche Bundesbank (2022a), Wie Inflation in der Regel auf die Staatsfinanzen wirkt, Monatsbericht, August 2022, S. 67–68.

Deutsche Bundesbank (2022b), Zur kalten Progression im Einkommensteuertarif, Monatsbericht, Juni 2022, S. 65–76.

Deutsche Bundesbank (2022c), Öffentliche Finanzen, Monatsbericht, Februar 2022, S. 64–82.

Deutsche Bundesbank (2022d), Die Schuldenbremse des Bundes: Möglichkeiten einer stabilitätsorientierten Weiterentwicklung, Monatsbericht, April 2022, S. 53–70.

Deutsche Bundesbank (2022e), Rentenversicherung: Langfristszenarien und Reformoptionen, Monatsbericht, Juni 2022, S. 49–63.

Deutsche Bundesbank (2021a), Bundesschulden: Bei Zinsausgaben Agien periodengerecht verbuchen, Monatsbericht, Juni 2021, S. 49–54.

Deutsche Bundesbank (2021b), Länderfinanzen 2020: Defizit aufgrund temporärer Pandemieeinflüsse, Ausnahmeklauseln auch für Reservebildung genutzt, Monatsbericht, Oktober 2021, S. 15–42.

85

Deutsche Bundesbank (2019), Langfristige Perspektiven der gesetzlichen Rentenversicherung, Monatsbericht, Oktober 2019, S. 55–82.

Deutsche Bundesbank (2016), Wichtige Haushaltskennzahlen des Bundes im Zusammenhang mit der Schuldenbremse, Monatsbericht, Februar 2016, S. 68–69.

Deutscher Bundestag (2022), Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2022) mit Gutachten des Sozialbeirats, Drucksache 20/4825, Dezember 2022.

Dimson, E., P. Marsh und M. Staunton (2023), Credit Suisse Global Investment Returns Yearbook 2023 Summary Edition, Credit Suisse Research Institute, Februar 2023.

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2023), Rentenreform droht Kosten explodieren zu lassen, Das "Rentenpaket II" ist fast fertig, doch Ökonomen schlagen bei Habeck Alarm – wegen unbezahlbarer Lasten, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11. August 2023, S. 17.

Freudenberg, C. (2017), Staatliche Fonds und Alterssicherung: Erfahrungen anderer Länder, Deutsche Rentenversicherung, 3/2017, S. 292–313.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2023), Wachstumsschwäche überwinden – in die Zukunft investieren, Jahresgutachten 2023/2024, November 2023.

Schön, M. (2020), Long-term outlook for the German statutory pension system, Diskussionspapier der Deuschen Bundesbank, Nr. 22/2020.

Specht, F. (2023), Gewagte Wette auf die Zukunft. Viele Milliarden fließen in die neue kapitalgedeckte Rentensäule. Wer trägt das Risiko?, in: Handelsblatt vom 9. August 2023, S. 14–15.

Statistisches Bundesamt (2022), Bevölkerung im Wandel: Annahmen und Ergebnisse der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Dezember 2022.

Statistisches Bundesamt (2019), Bevölkerung im Wandel: Annahmen und Ergebnisse der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Juni 2019.